

**Sitzungsvorlage Nr. X/385
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

07.09.2023

Betreff: Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

FB/Az.: III/103.5

Produkt: 44/05.004 Leistungen für ausländische Flüchtlinge

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung: ca. 422.000,00 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 33/16001 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von: ca. 257.000,00 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: Gewerbesteuerermehrerträge / Gewerbesteuerermehreinzahlungen

Beschlussvorschlag:

Der für die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG vorgesehenen notwendigen überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in einer Gesamthöhe bis zu 257.000,00 € wird gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zugestimmt. Die Deckung kann durch Erstattungen des Landes NRW und Gewerbesteuerermehrerträge sichergestellt werden.

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

Im Haushaltsjahr 2023 sind für die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG Mittel in Höhe von 165.000,00 € veranschlagt. Durch die nicht planbare Zuweisungssituation reicht dieser Ansatz nicht mehr aus.

II. Finanzierung der Maßnahme

Von den für die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG im Haushalt 2023 veranschlagten Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 165.000,00 € wurden bislang 215.137,79 € verfügt.

Da der voraussichtliche Bedarf den zur Verfügung stehenden Haushaltsansatz um ca. 257.000,00 € übersteigt, ist in dieser Höhe eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung erforderlich.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW jedoch nur dann zulässig, wenn sie unabweisbar sind und deren Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

Die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG sind dringend notwendig, da eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung besteht. Die Unabweisbarkeit ist daher gegeben.

Die Deckung der Mehraufwendungen und -auszahlungen kann teilweise durch Erstattungsleistungen des Landes NRW und daneben durch die Gewerbesteuermehrerträge sichergestellt werden. Die Kämmerin stimmt dem Deckungsvorschlag zu.

III. Zuständigkeit

Nach § 83 Abs. 2 GO NRW in Verbindung mit § 9 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 handelt es sich bei den entstehenden Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in Höhe von 257.000,00 € um eine erhebliche überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung, die der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Döking
Produktverantwortlicher

Croner
Fachbereichsleiter

Gottheil
Bürgermeister